



Stadionordnung

für die Sportzentren der Stadt Lingen (Ems)

in der Fassung vom 29.09.2011

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Widmung.....	2
§ 3 Aufenthalt.....	2
§ 4 Eingangskontrolle	3
§ 5 Verhalten in den Sportzentren.....	3
§ 6 Verbote.....	3
§ 7 Haftung.....	4
§ 8 Zuwiderhandlungen.....	4
§ 9 Sonstige Regelungen.....	5
§ 10 Inkrafttreten.....	5

Aufgrund von 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 8 Nr.1 und § 40 Abs.1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 29.09.2011 die Stadionordnung für die Sportzentren der Stadt Lingen (Ems) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadionordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen der Sportzentren der Stadt Lingen (Ems):

Sportzentrum Altenlingen, Walkkamp, 49808 Lingen (Ems)
Sportzentrum Baccum, Alte Dorfstraße, 49811 Lingen (Ems)
Sportzentrum Bramsche, Bramscher Straße, 49811 Lingen (Ems)
Sportzentrum Brögbern, Duisenburger Straße, 49811 Lingen (Ems)
Sportzentrum Clusort-Bramhar, Bawinkeler Straße, 49811 Lingen (Ems)
Sportzentrum Darne, Am Darmer Sportzentrum, 49809 Lingen (Ems)
Sportzentrum Dieksee, Am Dieksee, 49811 Lingen (Ems)
Sportzentrum Emslandstadion, Teichstraße 14, 49808 Lingen (Ems)
Sportzentrum Holthausen-Biene, Zum Biener Busch, 49808 Lingen (Ems)
Sportzentrum Laxten, Diekstraße, 49809 Lingen (Ems)
Sportzentrum Schepsdorf, Nordlohner Straße, 49808 Lingen (Ems)

§ 2 Widmung

Die Sportzentren dienen vornehmlich der Austragung von Fußballspielen mit regionalem, überregionalem oder repräsentativem Charakter.

Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen der Sportzentren besteht nicht.

Die im Einzelfall abzuschließenden Vereinbarungen über die Benutzung der Sportzentren richten sich nach öffentlichem Recht.

§ 3 Aufenthalt

In den Versammlungsstätten und Anlagen der Sportzentren dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für die jeweilige Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.

Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Sportzentren auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.

Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.

§ 4 Eingangskontrolle

1. Jeder Besucher ist bei dem Betreten der Sportzentren verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis un-aufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
2. Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Ein-satz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Al-kohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von ge-fährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Un-tersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Per-sonen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten der Sportzentren zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes be-steht nicht.

§ 5 Verhalten in den Sportzentren

1. Innerhalb der Sportzentren hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeid-bar - behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
3. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher ver-pflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes an-dere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - ein-zunehmen.
4. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 6 Verbote

1. Den Besuchern der Sportzentren ist das Mitführen folgender Gegenstände unter-sagt:
 - a) rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales und diskriminierendes Propa-gandamaterial;
 - b) Waffen jeder Art;
 - c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - d) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;

- e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
- f) sperrige Gegenstände wie z.B. Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
- g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
- h) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als einen Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist;
- i) mechanisch betriebene Lärminstrumente;

2. Darüber hinaus ist untersagt

- j) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
- k) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
- l) ohne Erlaubnis der Stadt Lingen (Ems) oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- m) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- n) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Sportzentren in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.

§ 7 Haftung

1. Das Betreten und Benutzen der Sportzentren erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet die Stadt Lingen (Ems) nicht.
2. Unfälle oder Schäden sind der Stadt Lingen (Ems) unverzüglich zu melden.

§ 8 Zuwiderhandlungen

1. Aufgrund von § 6 Abs. 2 NGO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.

2. Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus den Sportzentren verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.
3. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und - soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
4. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

§ 9 Sonstige Regelungen

Ergänzend gelten die Regelungen der Ordnung für die Benutzung der städtischen Sportanlagen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Stadionordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadionordnung in der Fassung vom 12.06.2008 außer Kraft.

Lingen (Ems), den 30. September 2011

Stadt Lingen (Ems)
(L.S.)

gez. Krone
Oberbürgermeister